



SATZUNG

Eingetragen am 15.05.2019

INHALT

§ 1	Name, Sitz, Rechtsfähigkeit, Gerichtsstand, anwendbares Recht, Geschäftsjahr.....	3
§ 2	Zweck, Aufbau, Aufgaben	3
§ 3	Organisation.....	3
§ 4	Organe, Bestimmungen für Organe	4
§ 5	Hauptversammlung, Exekutivkomitee.....	4
§ 6	Vorstand.....	5
§ 7	Aufsichtsrat	6
§ 8	Management	6
§ 8	Berater-Gremium	7
§ 9	Wettbewerbsverbot.....	7
§ 10	Mitgliedschaft.....	8
§ 11	Finanzen.....	12
§ 12	Datenschutz, Datenverarbeitung, Geheimhaltung.....	13
§ 13	Urheberrecht, Haftung	14
§ 14	Beschlüsse, Wahlen, Stimmen	14
§ 15	Liquidation des Vereins	15
§ 16	Satzung.....	15
§ 17	Erläuterungen.....	16

§ 1 Name, Sitz, Rechtsfähigkeit, Gerichtsstand, anwendbares Recht, Geschäftsjahr

- I. Der Verein trägt den Namen „Goethe Club“.
- II. Sitz des Vereins ist in Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.
- III. Der Verein ist ein eingetragener Verein und ist im Vereinsregister des Amtsgericht Frankfurt am Main eingetragen.
- IV. Gerichtsstand des Vereins ist Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.
- V. Der Verein unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- VI. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr wird als Rumpfsjahr geführt.

§ 2 Zweck, Aufbau, Aufgaben

- I. Der Goethe Club ist ein neutraler, unabhängiger und gemeinnütziger Verein zur Förderung der Bildung, und des damit verbundenen internationalen Austausches und Vernetzung zwischen allen aktuellen und ehemaligen Angehörigen der Goethe Universität. Im Fokus steht die plurale Weiterbildung und Anwendung aller Fächer in Theorie und Praxis sowie die Förderung des Studenten-, Mitarbeiter- und Alumni-Engagements, in Zusammenarbeit mit Institutionen aus allen Bereichen. Der Verein bietet ein nachhaltiges privates und berufliches Netzwerk, soziale Aktivitäten, internationale Kontakte sowie exklusive Karrierechancen. Damit fördert er die Bindung zur Goethe Universität.
- II. Entsprechende gemeinnützige Bildungs-, Informations- und Aufklärungsarbeit gegenüber einer breiten Öffentlichkeit wird hierzu durch das Organisieren und Durchführen von Veranstaltungen geleistet.

§ 3 Organisation

- I. Die Neutralität und Unabhängigkeit des Goethe Club sind unantastbar.
- II. Der Verein ist Teil der Goethe Group Allianz. Eine Zusammenarbeit mit allen Institutionen dieser Allianz wird primär und mit höchster Priorität angestrebt.
- III. Der Verein führt die Arbeit folgender historischer Institutionen in sich gebündelt fort: Börsenverein Mainhattan, Mainhattan Invest, Goethe Investment Fund, Goethe Börsenclub und Goethe Financial Investment Group.
- IV. Der Verein gliedert sich in rechtlich unselbstständige Abteilungen, die jeweils ein oder mehrere Fachgebiete abdecken und eine eigene Bezeichnung tragen. Alle Abteilungen müssen dem § 2 der Satzung entsprechen und gemeinnützige Arbeit verrichten. Die Bildung, Zusammenlegung und/oder Auflösung von Abteilungen sowie deren Inhalt und Funktion regelt die Ordnung. Jede Abteilung wird von Mitgliedern des Vorstands und/oder Managern geleitet. Alle Abteilungen, sowie deren Mitarbeiter, sind dem Vorstand uneingeschränkt berichtspflichtig und weisungsgebunden.
- V. Zur Verwirklichung seiner Ziele kann der Verein international Geschäftsstellen eröffnen, Mitgliedschaften in anderen Institutionen erwerben, Tochtergesellschaften gründen und sich an Gesellschaften beteiligen. Dies wird mit einer Mehrheit von 75,0% des Vorstands beschlossen. Die Goethe Group ist in Absprache mit dem Vorstand bevollmächtigt, zeitlich und inhaltlich uneingeschränkt offiziell die Interessen des Vereins nach außen zu vertreten. Der Präsident nimmt sämtliche Rechte und Pflichten des Vereins im Rahmen seiner Vertretung als Gesellschafter einer Gesellschaft wahr.
- VI. Der Verein verfügt über eine Ordnung, welche alle Vorgaben und Richtlinien außerhalb der Satzung sowie Ergänzungen der Satzung beinhaltet. Dabei kann jeder Bereich der Satzung in der Ordnung näher definiert werden, ohne dass die Satzung auf die Ordnung explizit verweisen muss. Die Ordnung beinhaltet unter anderem die Aufgaben sowie Rechte und Pflichten aller Organe, Definitionen zu Prozessabläufen, Veranstaltungsarten, -struktur und -inhalt sowie alle grundlegenden Beschlüsse des Vorstands, die nicht das Tagesgeschehen betreffen. Änderungen an der Ordnung werden mit einer Mehrheit von 75,0% des Vorstands in Verbindung mit einer Mehrheit von 75,0% des Aufsichtsrats beschlossen und geändert und treten nach Veröffentlichung auf der Chat- oder Internetplattform in geänderter Fassung zum 01. des darauffolgenden Monats in Kraft.
- VII. Alle Mitglieder des Vereins pflegen ein freundliches und zuvorkommendes Miteinander und kommunizieren, grundsätzlich, per „du“ untereinander.
- VIII. Zu den offiziellen und damit rechtsverbindlichen Kommunikationswegen des Vereins gehören ausschließlich schriftliche Kommunikationswege wie Brief, Telefax, E-Mail, Chat- und Internetplattform des Vereins. Für Briefe und E-Mails gelten jeweils die zuletzt bekannte Anschrift und E-Mail-Adresse des Mitglieds. Nachrichten in jeglicher Form müssen, sofern nicht anders vorgegeben, direkt an den Vorstand adressiert werden. Für die Chat- und Internetplattform gelten nur die hierfür gekennzeichneten Profile und Kanäle, die vom Vorstand administriert werden. Nachfolgend werden diese Kommunikationswege „offizieller Kommunikationsweg“ genannt und sie gelten uneingeschränkt für die gesamte Satzung, Ordnung und jegliche Nutzungsbedingungen des Vereins. Welche Chat- und welche Internetplattform für

den offiziellen Kommunikationsweg verwendet werden, regelt die Ordnung. Jegliche schriftliche Kontaktaufnahme zu, von und mit Mitgliedern von Organen setzt immer die Verwendung der hier und in der Ordnung geregelten offiziellen Kommunikationswege voraus.

- IX. Die Fusion mit einem anderen Verein ist zulässig. Darüber wird mit einer Mehrheit von 75,0% des Exekutivkomitees oder einer Mehrheit von 75,0% der Hauptversammlung beschlossen.
- X. Die Änderung des Logos wird mit einer Mehrheit von 75,0% des Exekutivkomitees oder einer Mehrheit von 75,0% der Hauptversammlung in Verbindung mit einer Mehrheit von 75,0% des Vorstands beschlossen.

§ 4 Organe, Bestimmungen für Organe

I. Organe des Vereins

1. Hauptversammlung, Exekutivkomitee.
2. Vorstand.
3. Aufsichtsrat.
4. Management.
5. Berater-Gremium.

II. Bestimmungen für Organe

1. Alle Organe engagieren sich ehrenamtlich.
2. Das Belegen von mehr als einem Amt ist unzulässig.
3. Die Voraussetzung für die Bewerbung für ein Amt ist das vollständige Ausfüllen des Bewerbungsformulars auf der Internetseite des Vereins. Die Fragen des Bewerbungsformulars regelt die Ordnung. Dieses Bewerbungsformular kann in Ausnahmefällen im Nachhinein innerhalb von 1 Tag einer Versammlung mit Wahlen ausgefüllt werden. Füllt der Bewerber das Bewerberformular nicht in der genannten Frist, mit sinnfreien Antworten und/oder nur unvollständig aus, so gilt seine Bewerbung als ungültig. Die Hauptversammlung muss hierzu nicht einberufen werden. Die Ungültigkeit der Bewerbung muss mit einer Mehrheit von 51,0% des Vorstands beschlossen werden.
4. Die Wahl eines Amtsträgers kann in seiner Abwesenheit geschehen, sofern der Bewerber sich durch das ordnungsgemäße Ausfüllen des Bewerbungsformulars für ein Amt beworben hat.
5. Jeder Amtsträger ist verpflichtet, sorgfältig, nachhaltig und transparent zu arbeiten und zu wirtschaften.
6. Die Niederlegung eines Amtes soll grundsätzlich zum Ende eines Monats erfolgen.
7. Alle Amtsträger sind befreit von allen Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 5 Hauptversammlung, Exekutivkomitee

- I. Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Die Einberufung erfolgt per offiziellem Kommunikationsweg (mindestens per E-Mail oder per Chat-Plattform) spätestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe einer vorläufigen Tagesordnung. Stimmberechtigt sind nur Exekutive Mitglieder. Alle Exekutiven Mitglieder zusammen bilden das Exekutivkomitee.
- II. Die Hauptversammlung findet mindestens 1 Mal jährlich, grundsätzlich im Juni oder Dezember eines Jahres statt.
- III. Eine Hauptversammlung muss stattfinden, wenn mindestens einer der genannten Umstände eintritt:
 1. Der Präsident beruft die Hauptversammlung ein.
 2. Mindestens 25,0% der Exekutiven Mitglieder beantragen die Einberufung einer Hauptversammlung unter Angabe von Gründen und des Zwecks beim Präsidenten.
 3. Der Präsident des Aufsichtsrats beruft eine Hauptversammlung ein.
- IV. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt. Jedes Exekutive Mitglied kann bis spätestens 10 Tage vor der Hauptversammlung beim Vorstand Ergänzungen und/oder Änderungen der Tagesordnung sowie die Aufnahme eigener Anträge beantragen. Über diese Anträge wird mit einer Mehrheit von 51,0% des Vorstands beschlossen. Über die Annahme von Anträgen, die vom Vorstand abgelehnt werden, oder die erstmals auf der Hauptversammlung gestellt werden, wird mit einer Mehrheit von 75,0% des Exekutivkomitees oder einer Mehrheit von 75,0% der Hauptversammlung beschlossen. Dies gilt nicht für Anträge, die die Liquidation und/oder Umbenennung des Vereins zum Gegenstand haben.
- V. Die finale Tagesordnung mit allen Anträgen jeglicher Form müssen den Mitgliedern mindestens 1 Woche vor der Hauptversammlung mitgeteilt werden.
- VI. Die Hauptversammlung ist mit mindestens 10 anwesenden Exekutiven Mitgliedern oder 50,0% aller Exekutiven Mitglieder beschlussfähig. Als anwesend zählen Exekutive Mitglieder, die physisch oder per

Live-Schaltung mit Bild und Ton an einer Hauptversammlung teilnehmen. Nur Exekutive Mitglieder sind stimmberechtigt auf der Hauptversammlung. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 2 Wochen eine neue Hauptversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Exekutiven Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- VII. Das Stimmrecht auf der Hauptversammlung wird persönlich ausgeübt und ist nicht auf andere übertragbar. Exekutive Mitglieder können mit vorheriger Anmeldung beim Vorstand bis zu 1 Woche vor der Hauptversammlung an dieser per Live-Schaltung mit Bild und Ton teilnehmen. Hierbei auftretende Kosten sind komplett vom betroffenen Exekutiven Mitglied zu tragen.
- VIII. Beschlüsse und Wahlen werden mit einer Mehrheit von 51,0% der anwesenden Exekutiven Mitglieder getroffen, sofern die Satzung nicht für gewisse Themen andere Mehrheiten vorschreibt. Beschlüsse und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht mindestens 25,0% der anwesenden Exekutiven Mitglieder eine geheime Wahl beantragen.
- IX. Kommt bei der Wahl des Versammlungsleiters und/oder der Wahl des Protokollführers keine Einigung zustande, übernimmt der Vorstand nach eigenem Ermessen diese Funktionen.
- X. Beschlüsse der Hauptversammlung sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- XI. Alle Mitglieder haben nach einer Hauptversammlung 2 Wochen nach Erhalt des Protokolls der Hauptversammlung Zeit, diesem zu widersprechen um Änderungen und/oder Ergänzungen zu beantragen. Der Widerspruch muss begründet beim Präsidenten und dem Versammlungsleiter eingereicht werden. Erfolgt kein oder kein fristgerechter und ordnungsgemäßer Widerspruch, so wird das Protokoll der Hauptversammlung von allen Mitgliedern stillschweigend und automatisch als gültig anerkannt. Widersprüche nach Ende der Frist sind ungültig und der Vorstand ist nach Ende dieser Frist zur Korrektur nicht mehr verpflichtet.
- XII. Nicht-Mitglieder sind von einer Hauptversammlung grundsätzlich ausgeschlossen. Über die Zulassung von Gästen auf einer Hauptversammlung wird mit einer Mehrheit von 51,0% des Vorstands beschlossen. Im Falle der Teilnahme eines Gastes muss dieser eine Verschwiegenheitserklärung ausfüllen und unterschreiben.

§ 6 Vorstand

- I. Der Vorstand übernimmt die operative, leitende und ideengebende Position im Verein. Dieser besteht verpflichtend aus 1 oder 2 Präsidenten, dem Vorstand Finanzen und dem Vorstand Projekte. Weitere Mitglieder des Vorstands sind zulässig. Insgesamt darf der Vorstand höchstens aus 7 Personen bestehen. Alle Mitglieder des Vorstands werden auf der Hauptversammlung durch die Exekutiven Mitglieder gewählt.
- II. Zum Mitglied des Vorstands aufstellen, kann sich nur eine natürliche Person, die zum Zeitpunkt der Wahl mindestens 1 Jahr Exekutives Mitglied ist und über mindestens 6 Monate Erfahrung als ehrenamtlicher Amtsträger in einer Institution der Goethe Group Allianz verfügt. Zum Präsidenten aufstellen kann sich nur eine natürliche Person, die zum Zeitpunkt der Wahl mindestens 2 Jahre Exekutives Mitglied ist und über mindestens 1 Jahr Erfahrung als Mitglied des Vorstands verfügt. Auf Antrag von 1 Mitglied des Vorstands und 1 Mitglied des Aufsichtsrats kann mit einer Mehrheit von 75,0% der Hauptversammlung darüber beschlossen werden, ein Exekutives Mitglied zur Bewerbung für das Amt als Mitglied des Vorstands oder Präsidenten zuzulassen, auch wenn dieses die Voraussetzungen des § 6 Absatz II. Satz 1-2 der Satzung nicht erfüllt.
- III. Die Amtszeit des Mitglieds des Vorstands beträgt 2 Jahre und beginnt nach der Wahl und Wahlannahme am 01.01. oder 01.07. und endet am 30.06. oder 31.12. eines Jahres. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Präsident, der Vorstand Finanzen und der Vorstand Projekte bleiben bis zum Amtsantritt des Nachfolgers im Amt, sofern es im Vorstand jeweils nur einen Präsidenten, einen Vorstand Finanzen und/oder einen Vorstand Projekte gibt.
- IV. Der Amtstausch innerhalb des Vorstands ist nicht zulässig.
- V. Legen bis zu 3 Mitglieder des Vorstands innerhalb eines Halbjahres ihr Amt vorzeitig nieder, so kann mit einer Mehrheit von 75,0% des Vorstands in Verbindung mit einer Mehrheit von 75,0% des Aufsichtsrats ihre Nachfolge für die restliche Amtszeit beschlossen werden. Legen mehr als 3 Mitglieder des Vorstands ihr Amt vorzeitig nieder, so ist eine Hauptversammlung einzuberufen, die für die verbleibende Amtszeit oder eine neue Amtszeit die Nachfolger beschließt.
- VI. Bei grober Pflichtverletzung kann ein Mitglied des Vorstands mit einer Mehrheit von 51,0% des Exekutivkomitees, einer Mehrheit von 51,0% der Hauptversammlung oder mit einer Mehrheit von 75,0% des Vorstands in Verbindung mit einer Mehrheit von 75,0% des Aufsichtsrats von seinem Amt vorläufig

oder permanent mit sofortiger Wirkung oder zum Ende eines Monats entlassen werden. Das betroffene Mitglied des Vorstands muss mindestens 1 Woche vor Beschlussfassung über diese informiert werden.

- VII. Das Mitglied des Vorstands wird mit einer Mehrheit von 75,0% der Hauptversammlung entlastet. Die Entlastung ist anschließend mit dem Tag abgeschlossen, an dem das Übergabeprotokoll vom zu entlastenden Mitglied des Vorstands, einem weiteren Mitglied des Vorstands und einem Mitglied des Aufsichtsrats vollständig abgearbeitet und unterschrieben wurde.
- VIII. Der Präsident ist alleinvertretungsberechtigt. Im Übrigen vertreten den Verein gemeinsam 3 Mitglieder des Vorstands. Der Präsident kann zeitlich und inhaltlich beschränkte Vollmachten zur Vertretungsberechtigung für Mitglieder des Vorstands schriftlich erteilen.

§ 7 Aufsichtsrat

- I. Der Aufsichtsrat übernimmt die beaufsichtigende, beratende und prüfende Position im Verein, um die Wahrung der Interessen des Vereins im Sinne der Zwecksetzung in der Satzung und Ordnung sicherzustellen. Dieser besteht verpflichtend aus 1 oder 2 Präsidenten des Aufsichtsrats und einem weiteren Mitglied des Aufsichtsrats. Weitere Mitglieder des Aufsichtsrats sind zulässig. Insgesamt darf der Aufsichtsrat höchstens aus 5 Personen bestehen. Alle Mitglieder des Aufsichtsrats werden auf der Hauptversammlung durch die Exekutiven Mitglieder gewählt.
- II. Der Präsident des Aufsichtsrats bildet den Datenschutzbeauftragten des Vereins.
- III. Zum Mitglied des Aufsichtsrats aufstellen, kann sich nur eine natürliche Person, die zum Zeitpunkt der Wahl mindestens 1 Jahr Exekutives Mitglied ist und über mindestens 1 Jahr Erfahrung als ehrenamtlicher Amtsträger in einer Institution der Goethe Group Allianz verfügt. Zum Präsidenten des Aufsichtsrats aufstellen kann sich nur eine natürliche Person, die zum Zeitpunkt der Wahl mindestens 2 Jahre Exekutives Mitglied ist und über mindestens 1 Jahr Erfahrung als Mitglied des Aufsichtsrats verfügt. Auf Antrag von 1 Mitglied des Aufsichtsrats und von 1 Mitglied des Vorstands kann mit einer Mehrheit von 75,0% der Hauptversammlung darüber beschlossen werden, ein Exekutives Mitglied zur Bewerbung für das Amt als Mitglied des Aufsichtsrats oder Präsident des Aufsichtsrats zuzulassen, auch wenn dieses die Voraussetzungen des § 7 Absatz III. Satz 1-2 der Satzung nicht erfüllt.
- IV. Die Amtszeit des Mitglieds des Aufsichtsrats beträgt 2 Jahre und beginnt nach der Wahl und Wahlannahme am 01.01. oder 01.07. und endet am 30.06. oder 31.12. eines Jahres. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Präsident des Aufsichtsrats bleibt bis zum Amtsantritt des Nachfolgers im Amt, sofern es im Aufsichtsrat nur einen Präsidenten des Aufsichtsrats gibt.
- V. Der Amtstausch innerhalb des Aufsichtsrats ist nicht zulässig.
- VI. Legen bis zu 2 Mitglieder des Aufsichtsrats innerhalb eines Halbjahres ihr Amt vorzeitig nieder, so kann mit einer Mehrheit von 75,0% des Aufsichtsrats in Verbindung mit einer Mehrheit von 75,0% des Vorstands ihre Nachfolge für die restliche Amtszeit beschlossen werden. Legen mehr als 2 Mitglieder des Aufsichtsrats ihr Amt vorzeitig nieder, so ist eine Hauptversammlung einzuberufen, die für die verbleibende Amtszeit oder eine neue Amtszeit die Nachfolger beschließt.
- VII. Bei grober Pflichtverletzung kann ein Mitglied des Aufsichtsrats mit einer Mehrheit von 51,0% des Exekutivkomitees, einer Mehrheit von 51,0% der Hauptversammlung oder mit einer Mehrheit von 75,0% des Aufsichtsrats in Verbindung mit einer Mehrheit von 75,0% des Vorstands von seinem Amt vorläufig oder permanent mit sofortiger Wirkung oder zum Ende eines Monats entlassen werden. Das betroffene Mitglied des Aufsichtsrats muss mindestens 1 Woche vor Beschlussfassung über diese informiert werden.
- VIII. Das Mitglied des Aufsichtsrats wird mit einer Mehrheit von 75,0% der Hauptversammlung entlastet. Die Entlastung ist anschließend mit dem Tag abgeschlossen, an dem das Übergabeprotokoll vom zu entlastenden Mitglied des Aufsichtsrats, einem weiteren Mitglied des Aufsichtsrats und einem Mitglied des Vorstands vollständig abgearbeitet und unterschrieben wurde.
- IX. Der Aufsichtsrat und seine Mitglieder sind nicht vertretungsberechtigt. Der Präsident kann zeitlich und inhaltlich beschränkte Vollmachten zur Vertretungsberechtigung für Mitglieder des Aufsichtsrats schriftlich erteilen.

§ 8 Management

- I. Der Manager übernimmt die beratende, unterstützende und durchführende Position für den Vorstand und leitet eine Abteilung. Er wird auf Empfehlung von 1 Mitglied des Vorstands mit einer Mehrheit von 51,0% des Vorstands gewählt. Insgesamt darf das Management höchstens aus 10 Personen bestehen. Jede Abteilung hat ein eigenes Management.
- II. Zum Manager aufstellen, kann sich nur eine natürliche Person, die zum Zeitpunkt der Wahl mindestens 6 Monate Persönliches Mitglied ist. Alle Manager werden auf der Hauptversammlung oder auf einer gesonderten Wahlveranstaltung durch den Vorstand gewählt. In Ausnahmefällen kann die Wahl eines

Managers elektronisch erfolgen. Über eine solche Ausnahme wird mit einer Mehrheit von 75,0% des Vorstands in Verbindung mit einer Mehrheit von 75,0% des Aufsichtsrats beschlossen.

- III. Jeder Manager ist einem Mitglied des Vorstands zugeordnet und ist diesem sowie dem Präsidenten berichtspflichtig und weisungsgebunden. Die Zuordnung erfolgt je nach Ressort. Wenn ein Ressort über kein Mitglied des Vorstands verfügt, so erfolgt die Zuordnung dem Präsidenten oder einem anderen Mitglied des Vorstands.
- IV. Die Amtszeit des Managers beträgt 1 Jahr und beginnt nach der Wahl und Wahlannahme am 01. eines Monats und endet nach 1 Jahr automatisch. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- V. Der Amtstausch innerhalb des Managements ist zum 01. eines Monats zulässig. Darüber wird mit einer Mehrheit von 51,0% des Vorstands beschlossen.
- VI. Bei Pflichtverletzung kann der Manager mit einer Mehrheit von 51,0% des Vorstands oder mit einer Mehrheit von 75,0% des Aufsichtsrats von seinem Amt vorläufig oder permanent mit sofortiger Wirkung oder zum Ende eines Monats entlassen werden. Der betroffene Manager muss mindestens 1 Woche vor Beschlussfassung über diese informiert werden.
- VII. Der Manager wird mit einer Mehrheit von 75,0% des Vorstands in Verbindung mit einer Mehrheit von 75,0% des Aufsichtsrats entlastet. Die Entlastung ist anschließend mit dem Tag abgeschlossen, an dem das Übergabeprotokoll vom zu entlastenden Manager, einem weiteren Manager und einem Mitglied des Vorstands vollständig abgearbeitet und unterschrieben wurde.
- VIII. Das Management und seine Mitglieder sind nicht vertretungsberechtigt. Der Präsident kann zeitlich und inhaltlich beschränkte Vollmachten zur Vertretungsberechtigung für Manager schriftlich erteilen.

§ 8 Berater-Gremium

- I. Der Berater übernimmt die beratende und unterstützende Position für den Vorstand und das Management einer Abteilung. Er wird auf Empfehlung eines Mitglieds des Vorstands oder eines Mitglieds des Managements mit einer Mehrheit von 51,0% des Managements gewählt. Insgesamt darf das Berater-Gremium aus höchstens 25 Personen bestehen. Alle Berater werden auf der Hauptversammlung oder auf einer gesonderten Wahlveranstaltung durch das Management einer Abteilung gewählt. In Ausnahmefällen kann die Wahl eines Beraters elektronisch erfolgen. Über eine solche Ausnahme wird mit einer Mehrheit von 75,0% des Managements einer Abteilung in Verbindung mit einer Mehrheit von 75,0% des Vorstands beschlossen.
- II. Zum Berater aufstellen, kann sich nur eine natürliche Person, die zum Zeitpunkt der Wahl mindestens 3 Monate Persönliches Mitglied ist.
- III. Jeder Berater ist einem Manager zugeordnet und ist diesem, sowie dem Vorstand berichtspflichtig und weisungsgebunden. Die Zuordnung erfolgt je nach Ressort. Wenn ein Ressort über keinen Manager verfügt, so erfolgt die Zuordnung zu einem anderen Manager.
- IV. Die Amtszeit des Beraters beträgt nach der Wahl und Wahlannahme 6 Monate und beginnt am 01. eines Monats und endet nach 6 Monaten automatisch. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- V. Der Amtstausch innerhalb des Berater-Gremiums ist zum 01. eines Monats zulässig. Darüber wird mit einer Mehrheit von 51,0% des Vorstands oder mit einer Mehrheit von 75,0% des Managements einer Abteilung beschlossen.
- VI. Der Berater kann mit einer Mehrheit von 51,0% des Vorstands, mit einer Mehrheit von 75,0% des Aufsichtsrats oder mit einer Mehrheit von 75,0% des Managements einer Abteilung von seinem Amt vorläufig oder permanent mit sofortiger Wirkung oder zum Ende eines Monats entlassen werden. Der betroffenen Berater muss mindestens 1 Tag vor Beschlussfassung über diese informiert werden.
- VII. Der Berater wird mit einer Mehrheit von 75,0% des Vorstands in Verbindung mit einer Mehrheit von 75,0% des Managements einer Abteilung entlastet. Die Entlastung ist anschließend mit dem Tag abgeschlossen, an dem das Übergabeprotokoll vom zu entlastenden Berater, einem weiteren Berater und einem Manager vollständig abgearbeitet und unterschrieben wurde.
- VIII. Das Berater-Gremium und seine Mitglieder sind nicht vertretungsberechtigt. Der Präsident kann zeitlich und inhaltlich beschränkte Vollmachten zur Vertretungsberechtigung für Berater schriftlich erteilen.

§ 9 Wettbewerbsverbot

- I. Jedem Amtsträger ist es untersagt, durch Ausübung eines Amtes in einem anderen Verein unmittelbar oder mittelbar mit seiner tatsächlich ausgeübten Tätigkeit im Verein räumlich oder inhaltlich in Wettbewerb zu treten. Von der Regelung ausgenommen sind Ämter, die der Amtsträger vor Amtsantritt im Verein bereits inne hatte sowie alle Institutionen der Goethe Group Allianz.

- II. Es ist strengstens untersagt Betriebs- und/oder Geschäftsgeheimnisse des Vereins und/oder die der Institutionen der Goethe Group Allianz zu offenbaren und/oder zu verwerten. Untersagt sind dabei insbesondere die folgenden Dinge:
 - 1. Die Vermittlung von Kontakten des Vereins an konkurrierende Institutionen.
 - 2. Die Weiterleitung von Aufträgen, die dem Verein zu Gute kämen, an konkurrierende Institutionen.
 - 3. Das Abwerben von Amtsträgern des Vereins zugunsten von konkurrierenden Institutionen.
 - 4. Nutzung und Verwertung von Geschäftschancen des Vereins. Im Zweifel wird vermutet, dass es sich um eine Geschäftschance handelt.
- III. Zuwiderhandlungen gegen ein Verbot gemäß § 9 Absatz I-II. werden als grobe Pflichtverletzungen im Amt gewertet und können gegebenenfalls zu zivil- und/oder strafrechtlichen Klagen führen. Die sonstigen Rechte, die sich im Zweifel nach §§ 112 und 113 des Handelsgesetzbuchs bestimmen, bleiben unberührt.
- IV. Das Verbot gemäß § 9 Absatz I kann mit einer Mehrheit von 51,0% des Vorstands in Verbindung mit einer Mehrheit von 51,0% des Aufsichtsrats für Amtsträger zeitlich befristet oder unbefristet aufgehoben werden.

§ 10 Mitgliedschaft

I. Allgemeine Bestimmungen

- 1. Jedes Mitglied akzeptiert durch seinen Eintritt in den Verein die jeweils aktuelle Satzung und Ordnung.
- 2. Änderungen der Satzung und/oder der Ordnung stellen keinen Grund für eine außerordentliche Kündigung der Mitgliedschaft dar.
- 3. Eine rückwirkende Mitgliedschaft zu einem Zeitpunkt in der Vergangenheit ist nicht zulässig.
- 4. Das potenzielle Mitglied muss im Einklang mit der Zielsetzung des Vereins stehen und muss den Willen haben, den Verein zu fördern.
- 5. Beginn der Mitgliedschaft
 - I. Die Mitgliedschaft beginnt nach Antragstellung und nach Freigabe durch den Vorstand immer zum 01. des darauffolgenden Monats und verläuft in 3 Zyklen. Sie läuft zunächst bis zum 31.12. eines Jahres (1. Mitgliedschaftszyklus), verlängert sich automatisch um 1 Jahr (2. Mitgliedschaftszyklus), und verlängert sich anschließend immer automatisch um 1 Jahr (3. Mitgliedschaftszyklus), sofern keine fristgerechte und ordnungsgemäße Kündigung erfolgt. Für Fördermitglieder können längere Zeiträume gelten, die der Fördervertrag regelt.
 - II. Der 1. und 2. Mitgliedschaftszyklus gelten als Probezeit für das neue Mitglied. In dieser Probezeit kann das Mitglied mit einer Mehrheit von 75,0% des Vorstands in Verbindung mit einer Mehrheit von 75,0% des Aufsichtsrats zum Ende eines Monats aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand und Aufsichtsrat sind zur Angabe von Gründen nicht verpflichtet.
- 6. Beendigung der Mitgliedschaft
 - I. Die Mitgliedschaft endet, wenn mindestens einer der genannten Umstände eintritt:
 - 1. Die Mitgliedschaft und/oder der Fördervertrag werden gekündigt.
 - 2. Das Mitglied wird aus dem Verein ausgeschlossen.
 - 3. Der Verein wird liquidiert.
 - 4. Das Mitglied verstirbt oder die Institution wird ohne Rechtsnachfolge liquidiert.
 - II. Der Austritt aus dem Verein ist mit einer Frist von mindestens 6 Monaten zum Ende eines Mitgliedschaftszyklus dem Vorstand durch das Ausfüllen des Kündigungsformulars auf der Internetseite des Vereins mitzuteilen. Fördermitglieder können ihren Austritt zusätzlich per Brief mitteilen.
 - III. Ein Mitglied kann mit einer Mehrheit von 75,0% des Vorstands, einer Mehrheit von 51,0% des Exekutivkomitees oder einer Mehrheit von 51,0% der Hauptversammlung aus der Mitgliederliste gestrichen oder aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn mindestens einer der genannten Umstände eintritt:
 - 1. Das Mitglied hat schuldhaft das Ansehen und/oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt.
 - 2. Das Mitglied hat die ihm nach der Satzung und/oder Ordnung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt.
 - 3. Das Mitglied hat unehrenhafte Handlungen begangen.
 - 4. Das Mitglied hat den Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt und/oder die vereinbarten alternativen Leistungen nicht bereitgestellt und trotz 2 Mahnungen, in denen auf die

- Rechtsfolge hingewiesen wurde, innerhalb von 6 Monaten nach Abbuchungstag und/oder der 1. Aufforderung diesen nicht eigenständig auf dem Zahlungskonto des Vereins eingezahlt und/oder die vereinbarten Leistungen nicht bereitgestellt.
5. Das Mitglied hat ein geliehenes und/oder bereitgestelltes materielles und/oder immaterielles Gut des Vereins trotz 2 Mahnungen, in denen auf die Rechtsfolge hingewiesen wurde, innerhalb von 6 Monaten nach der 1. Aufforderung nicht an den Vorstand zurückgegeben. Dieses Gut muss entweder von besonderem ideellen und/oder materiellen Wert von mindestens 50,00€ für den Verein sein.
 6. Das Mitglied hat finanzielle Schulden gegenüber dem Verein, die mindestens 50,00€ betragen, welche es trotz 2 Mahnungen, in denen auf die Rechtsfolge hingewiesen wurde, innerhalb von 6 Monaten nach Abbuchungstag und/oder der 1. Aufforderung nicht eigenständig auf dem Zahlungskonto des Vereins eingezahlt hat.
 7. Das Mitglied hat die Geheimhaltung von Betriebs- und/oder Geschäftsgeheimnissen gemäß § 12 Absatz III. Absatz 1. in schwerwiegender Weise verletzt.
 8. Das Mitglied befindet sich in der Probezeit und es wird mit einer Mehrheit von 75,0% des Vorstands in Verbindung mit einer Mehrheit von 75,0% des Aufsichtsrats darüber beschlossen, das Mitglied zum Ende eines Monats aus dem Verein auszuschließen. Der Vorstand und Aufsichtsrat sind zur Angabe von Gründen nicht verpflichtet.
- IV. Ausschlussverfahren
1. Ausschlüsse aus dem Verein werden zum Ablauf eines Monats durchgeführt.
 2. Das betroffene Mitglied muss mindestens 1 Woche vor Beschlussfassung über diesen informiert werden. Das Mitglied hat in dieser Zeit die Möglichkeit, eine Stellungnahme zum bevorstehenden Ausschließungsbeschluss beim Präsidenten einzureichen.
 3. Der Ausschließungsbeschluss ist dem betroffenen Mitglied mitzuteilen. Eine Begründung muss nur bei Mitgliedern außerhalb der Probezeit erfolgen.
 4. Mit dem Ausschließungsbeschluss endet, sofern hiergegen kein fristgerechter und ordnungsgemäßer Widerspruch eingereicht wird, die Mitgliedschaft des betroffenen Mitglieds.
 5. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb von 2 Wochen nach Versand der Entscheidung einen begründeten Widerspruch beim Präsidenten einlegen. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Hilft der Vorstand der Beschwerde nicht ab, so hat er diese der nächsten Hauptversammlung oder dem Exekutivkomitee zur Entscheidung vorzulegen. Dem betroffenen Mitglied ist Gelegenheit zur Stellungnahme in angemessenem Umfang einzuräumen. Hierüber ist das betroffene Mitglied rechtzeitig zu informieren.
 6. Das betroffene Mitglied kann sich im Rahmen des Ausschließungsverfahrens von einem Beistand vertreten lassen. Dieser Beistand muss nicht Mitglied des Vereins sein.
 7. Im Fall eines eingereichten Widerspruchs über den Ausschließungsbeschluss eines Mitglieds, wird mit einer Mehrheit von 51,0% des Exekutivkomitees oder einer Mehrheit von 51,0% der Hauptversammlung darüber beschlossen, das betroffene Mitglied auszuschließen. Diese Entscheidung der Hauptversammlung und/oder des Exekutivkomitees ist unanfechtbar
- V. Jedes Persönliche Mitglied hat die Möglichkeit, frühzeitig durch seine Kündigung aus dem Verein auszutreten, wenn es den Mitgliedsbeitrag für die gesamte ausstehende Laufzeit der eigenen Mitgliedschaft in einer Zahlung leistet.
- VI. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Mitgliedschaftsrechte und -pflichten.
- VII. Das Mitglied hat nach seinem Ausscheiden aus dem Verein oder bei Liquidation des Vereins keinen Anspruch auf Rückerstattung von Beiträgen, Zahlungen und/oder sonstigen Geld- und/oder Sachleistungen. Dabei ist es unerheblich, ob das Mitglied auf eigenen Wunsch den Verein verlassen hat oder aus dem Verein ausgeschlossen wurde. Ausstehende Forderungen bleiben hiervon unberührt und bestehen weiterhin.
7. Die aktuelle Mitgliedschaftsform sowie der Mitgliedsstatus werden dem Mitglied im Januar eines Jahres mitgeteilt. Alle Mitglieder haben 2 Wochen nach Bekanntgabe des eigenen Mitgliedsstatus Zeit, diesem zu widersprechen, um eine Korrektur zu beantragen. Der Widerspruch muss begründet und mit beigelegten Beweisen beim Präsidenten eingereicht werden. Erfolgt kein oder kein fristgerechter und ordnungsgemäßer Widerspruch, so wird der mitgeteilte Mitgliedsstatus stillschweigend und automatisch als gültig anerkannt. Widersprüche nach Ende der Frist sind ungültig und der Vorstand ist nach Ende dieser Frist zur Korrektur nicht mehr verpflichtet.

II. Persönliche Mitgliedschaft

1. Die Persönliche Mitgliedschaft können nur natürliche Personen erwerben, die nachweislich Angehörige der Goethe Universität sind oder waren und das 18. Lebensjahr vollendet haben.
2. Für die Gründungsmitglieder beginnt die Persönliche Mitgliedschaft mit Vollendung der Gründungsversammlung.
3. Mitgliedsstatus und Voraussetzungen der Persönlichen Mitgliedschaft
 - I. Nicht-Exekutive Mitgliedschaft
 1. Nicht-Exekutive Mitglieder sind Persönliche Mitglieder ohne Stimmrecht auf der Hauptversammlung und im Exekutivkomitee.
 2. Die Nicht-Exekutive Mitgliedschaft wird durch Ausfüllen des Antrags auf Persönliche Mitgliedschaft auf der Internetseite des Vereins beantragt.
 3. Über die Aufnahme des Bewerbers wird mit einer Mehrheit von 51,0% des Vorstands beschlossen.
 4. Bei Ablehnung des Antrags auf Nicht-Exekutive Mitgliedschaft ist der Vorstand zur Angabe von Gründen nicht verpflichtet. Diese Entscheidung des Vorstands ist unanfechtbar.
 5. Nicht-Exekutive Mitglieder verfügen über ein Rederecht und kein Stimmrecht auf der Hauptversammlung.
 - II. Exekutive Mitgliedschaft, Exekutivkomitee
 1. Exekutive Mitglieder sind Persönliche Mitglieder mit Stimmrecht auf der Hauptversammlung. Alle Exekutiven Mitglieder zusammen bilden das Exekutivkomitee.
 2. Für die Exekutive Mitgliedschaft wird sich durch das Ausfüllen des Bewerbungsformulars auf der Internetseite des Vereins beworben. Die Bewerbungsfrist endet 1 Tag vor der Hauptversammlung.
 3. Voraussetzungen für die Bewerbung:
 - I. Die Bereitschaft, sich auf der Chat-Plattform des Vereins mit allen Exekutiven Mitgliedern zu verbinden, um an der Entwicklung des Vereins regelmäßig und aktiv zu partizipieren.
 - II. Die Bereitschaft, den Verein als Botschafter des Vereins nach außen zu vertreten.
 - III. Mindestens 1 Jahr Persönliches Mitglied zum Zeitpunkt der Hauptversammlung.
 - IV. Erfolgreicher Abschluss von mindestens 2 Projekten für den Vorstand, den Aufsichtsrat und/oder das Management einer Abteilung innerhalb des Halbjahres der Hauptversammlung und/oder dem Halbjahr davor. Näheres regelt die Ordnung.
 - V. Teilnahme an der Goethe Club Grundlagenschulung innerhalb des Halbjahres der Hauptversammlung und/oder dem Halbjahr davor.
 - VI. Nachgewiesene Teilnahme an mindestens 20 Veranstaltungen des Vereins innerhalb des Halbjahres der Hauptversammlung und/oder dem Halbjahr davor.
 - VII. Keine offenen Schulden von mindestens 50,00€ und/oder Leihen gegenüber dem Verein. Die Bestätigung hierfür muss durch den Vorstand Finanzen auf der Hauptversammlung erfolgen.
 - VIII. Teilnahme an der Hauptversammlung.
 4. Exekutive Mitglieder werden mit einer Mehrheit von 51,0% des Exekutivkomitees oder einer Mehrheit von 51,0% der Hauptversammlung gewählt. Bei einer erfolgreichen Wahl erhält der Bewerber zum 01. des darauffolgenden Monats den Status als Exekutives Mitglied.
 5. Nicht-Exekutive Mitglieder haben kein vordefiniertes Anrecht auf die Exekutive Mitgliedschaft. Die Erfüllung der Voraussetzung zur Bewerbung garantieren nicht die Hochstufung.
 6. Bei Ablehnung des Antrags auf Exekutive Mitgliedschaft ist das Exekutivkomitee zur Angabe von Gründen nicht verpflichtet. Diese Entscheidung des Exekutivkomitees ist unanfechtbar.
 7. Exekutive Mitglieder verfügen über ein Rede- und Stimmrecht auf der Hauptversammlung.

4. Ehrentitel
 - I. Der Verein kann einen Ehrentitel für eine natürliche Person vergeben, die sich um den Verein und die von ihm verfolgten Ziele besonders verdient gemacht hat.
 - II. Der Ehrentitel wird auf Vorschlag eines Mitglieds des Vorstands mit einer Mehrheit von 51,0% des Exekutivkomitees oder einer Mehrheit von 51,0% der Hauptversammlung verliehen.
 - III. Bei einer erfolgreichen Beschlussfassung trägt der Kandidat den Titel „Persönliches Ehrenmitglied“. Sollte der Kandidat noch kein Persönliches Mitglied sein, so wird dieser nach der Wahl und Wahlannahme zum 01. des darauffolgenden Monats Nicht-Exekutives Mitglied.
 - IV. Die Art der Mitgliedschaft des Persönlichen Ehrenmitglieds ändert sich durch den Ehrentitel nicht.
 - V. Mit einer Mehrheit von 75,0% des Exekutivkomitees oder einer Mehrheit von 75,0% der Hauptversammlung kann darüber beschlossen werden, dem Ehrentitel-Träger seinen Ehrentitel in begründeten Fällen zu entziehen.
5. Herabstufung von Persönlichen Mitgliedern
 - I. Ein Exekutives Mitglied wird automatisch durch den Präsidenten und ohne die Notwendigkeit eines Beschlusses des Vorstands auf ein Nicht-Exekutives Mitglied herabgestuft, wenn mindestens einer der genannten Umstände eintritt:
 1. Das Exekutive Mitglied hat innerhalb des Halbjahres des Stichtags der Prüfung, dem 30.06. und 31.12. eines Jahres, nachweislich an weniger als 5 Veranstaltungen des Vereins physisch teilgenommen oder hat den Vorstand in diesem Zeitraum nachweislich mit weniger als 50 Stunden Arbeit ehrenamtlich unterstützt.
 2. Das Exekutive Mitglied hat den Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt und hat trotz 2 Mahnungen, in denen auf die Rechtsfolge hingewiesen wurde, innerhalb von 3 Monaten nach Abbuchungstag und/oder der 1. Aufforderung diesen nicht eigenständig auf das Zahlungskonto des Vereins eingezahlt.
 3. Das Exekutive Mitglied hat an 2 aufeinanderfolgenden Hauptversammlungen nicht teilgenommen. Die Gründe für die Abwesenheit sind dabei unerheblich.
 4. Das Exekutive Mitglied hat ein geliehenes und/oder bereitgestelltes materielles und/oder immaterielles Gut des Vereins trotz 2 Mahnungen, in denen auf die Rechtsfolge hingewiesen wurde, innerhalb von 3 Monaten nach der 1. Aufforderung nicht an den Vorstand zurückgegeben. Dieses Gut muss entweder von besonderem ideellen und/oder materiellen Wert von mindestens 50,00€ für den Verein sein.
 5. Das Exekutive Mitglied hat finanzielle Schulden gegenüber dem Verein, die mindestens 50,00€ betragen, welche es trotz 2 Mahnungen, in denen auf die Rechtsfolge hingewiesen wurde, innerhalb von 3 Monaten nach Abbuchungstag und/oder der 1. Aufforderung nicht eigenständig auf dem Zahlungskonto des Vereins eingezahlt hat.
 6. Das Mitglied hat die Geheimhaltung von Betriebs- und/oder Geschäftsgeheimnissen gemäß § 12 Absatz III. Absatz 1. verletzt.
 - II. Ein Exekutives Mitglied kann mit einer Mehrheit von 75,0% des Vorstands in Verbindung mit einer Mehrheit von 75,0% des Aufsichtsrats, einer Mehrheit von 51,0% des Exekutivkomitees oder einer Mehrheit von 51,0% der Hauptversammlung auf ein Nicht-Exekutives Mitglied herabgestuft werden, wenn mindestens einer der genannten Umstände eintritt:
 1. Das Exekutive Mitglied hat schuldhaft das Ansehen und/oder die Interessen des Vereins geschädigt.
 2. Das Exekutive Mitglied hat die ihm nach der Satzung und/oder der Ordnung obliegenden Pflichten verletzt.
 - III. Herabstufungen werden grundsätzlich zum Ablauf eines Monats durchgeführt. In besonderen begründeten Fällen kann mit einer Mehrheit von 75,0% des Vorstands in Verbindung mit einer Mehrheit von 75,0% des Aufsichtsrats, einer Mehrheit von 51,0% des Exekutivkomitees oder einer Mehrheit von 51,0% der Hauptversammlung ein Exekutives Mitglied mit sofortiger Wirkung herabgestuft werden.
 - IV. Die Herabstufung ist dem Exekutiven Mitglied mindestens 1 Tag vor dem Stichtag der Herabstufung mitzuteilen.

III. Fördermitgliedschaft

1. Die Fördermitgliedschaft können natürliche Personen, juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften erwerben.
 2. Durch die Fördermitgliedschaft bestätigt das Fördermitglied, dass die Neutralität und Unabhängigkeit des Goethe Club unantastbar sind. Die Bestimmungen der Satzung und der Ordnung bleiben von den ausgeführten Bestimmungen in Förderverträgen unberührt und können durch diese nur ergänzt werden.
 3. Mitgliedsstatus und Voraussetzungen der Fördermitgliedschaft
 - I. Fördermitgliedschaft
 1. Die Fördermitgliedschaft wird mit Unterzeichnung des Fördervertrags beantragt. Über die Aufnahme wird mit einer Mehrheit von 51,0% des Vorstands beschlossen. Fördermitglieder verfügen über kein Rede- und Stimmrecht auf der Hauptversammlung.
- IV. Institutionelle Mitgliedschaft
1. Die Institutionelle Mitgliedschaft können nur Nichteingetragene und Eingetragene Vereine erwerben, die einen satzungsgemäßen Fokus auf die Goethe-Universität haben.
 2. Durch die Institutionelle Mitgliedschaft bestätigt das Institutionelle Mitglied, dass die Neutralität und Unabhängigkeit des Goethe Club unantastbar sind. Verträge zur Institutionellen Mitgliedschaft können die in der Satzung und Ordnung genannten Vorgaben nie ersetzen, sondern nur ergänzen.
 3. Mitgliedsstatus und Voraussetzungen der Institutionellen Mitgliedschaft
 - I. Institutionelle Mitgliedschaft
 1. Die Institutionelle Mitgliedschaft wird mit Unterzeichnung des Vertrags zur Institutionellen Mitgliedschaft beantragt. Über die Aufnahme wird mit einer Mehrheit von 51,0% des Vorstands beschlossen. Institutionelle Mitglieder verfügen über ein Rederecht und kein Stimmrecht auf der Hauptversammlung.
- V. Externe Mitgliedschaft
1. Die Externe Mitgliedschaft können nur natürliche Personen erwerben, die einen besonderen Bezug zum Verein und/oder zur Goethe-Universität haben, die nicht unter die Voraussetzungen der Persönlichen Mitgliedschaft fallen und das 18. Lebensjahr vollendet haben.
 2. Mitgliedsstatus und Voraussetzungen der Externen Mitgliedschaft
 - I. Externe Mitgliedschaft
 1. Die Externe Mitgliedschaft wird durch Ausfüllen des Antrags auf Externe Mitgliedschaft auf der Internetseite des Vereins beantragt.
 2. Über die Aufnahme des Bewerbers wird mit einer Mehrheit von 51,0% des Vorstands beschlossen.
 3. Bei Ablehnung des Antrags auf Externe Mitgliedschaft ist der Vorstand zur Angabe von Gründen nicht verpflichtet. Diese Entscheidung des Vorstands ist unanfechtbar.
 4. Ein Wechsel zur Persönlichen Mitgliedschaft ist möglich, wenn die Voraussetzungen der Persönlichen Mitgliedschaft erfüllt und ein Antrag beim Vorstand eingereicht wurde.
 5. Externe Mitglieder verfügen über kein Rede- und Stimmrecht auf der Hauptversammlung.

§ 11 Finanzen

I. Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig nach Maßgabe der §§ 51 – 68 der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist demokratisch, neutral und unabhängig.
 2. Folgende gemeinnützige Zwecke werden vom Verein gefördert:
 - Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.
 3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, und/oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- II. Der Verein kann nach Maßgabe des § 58 Nummer 1 der Abgabenordnung Mittel für die Verwirklichung seiner gemeinnützigen Ziele einer anderen Körperschaft und/oder für die Verwirklichung seiner gemeinnützigen Ziele durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts zuwenden. Die Zuwendung von Mitteln an eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft des privaten Rechts setzt voraus, dass

diese selbst steuerbegünstigt ist. Darüber hinaus ist die Mittelweitergabe nach § 58 Nummer 2 der Abgabenordnung zulässig. Aufteilung und Verwendung der Finanzmittel

1. Mindestens 50,0% aller Finanzmittel des Vereins im Jahr müssen von Mitgliedern, öffentlichen Fördergeldern und/oder Spenden stammen. Maximal 50,0% aller Finanzmittel des Vereins im Jahr dürfen von Sponsoren stammen. Stichtag der Prüfung ist der 01.01. eines Jahres für das vorherige Jahr.

III. Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge für die Mitglieder regelt die Ordnung. Unabhängig vom Zeitpunkt des Beitritts in den Verein, ist der gesamte Mitgliedsbeitrag für das laufende Halbjahr für das Mitglied zu berechnen.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird grundsätzlich bei Persönlichen Mitgliedern und Externen Mitgliedern halbjährlich oder jährlich mittels Einheitlicher Euro-Zahlungsverkehrsraum-Lastschrift und/oder über alternative gesetzlich zugelassene Zahlungswege im Zeitraum vom 01.01. – 31.01. und 01.07. – 31.07. eines Jahres für das laufende Halbjahr oder Jahr eingezogen oder dem Persönlichen Mitglied oder Externen Mitglied in Rechnung gestellt.
3. Der Mitgliedsbeitrag bei Fördermitgliedern muss seitens des Fördermitglieds innerhalb eines Monats nach Beitritt und anschließend spätestens zum 31.01. eines Jahres auf das Bankkonto oder Internet-Bezahldienst des Vereins eingezahlt werden. Als Alternative zum Mitgliedsbeitrag kann das Fördermitglied eine Leistung erbringen, die mindestens dem Wert des Mitgliedsbeitrags entspricht.
4. Persönliche Mitglieder mit Ehrentitel sind dauerhaft vom Mitgliedsbeitrag befreit. Im Falle des Verlustes des Ehrentitels fällt die Zahlung des Mitgliedsbeitrags an.
5. Über eine Befreiung von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrags wird mit einer Mehrheit von 75,0% des Exekutivkomitees oder einer Mehrheit von 75,0% der Hauptversammlung beschlossen. Über eine Stundung wird mit einer Mehrheit von 75,0% des Vorstands beschlossen.

IV. Aufwandsentschädigung

1. Amtsträger erhalten für ihr ehrenamtliches Engagement eine Aufwandsentschädigung gemäß dem Ehrenamtsfreibetrag. Der Betrag ist für alle berechtigten Personen gleich. Die Höhe der Aufwandsentschädigung regelt die Ordnung. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Aufwandsentschädigung.

V. Schulden und Leihen

1. Der Vorstand hat sicherzustellen, dass die Mitglieder den Zahlungen, zu denen sie sich verpflichtet haben, zeitnah nachkommen und geliehene materielle und/oder immaterielle Güter zeitnah an den Verein zurückgeben.
2. Der Vorstand hat die Möglichkeit, dem Mitglied bereitgestellte Leistungen des Vereins einzustellen, wenn einer der genannten Umstände eintritt:
 - Das Mitglied hat ein geliehenes und/oder bereitgestelltes materielles und/oder immaterielles Gut des Vereins trotz 2 Mahnungen, in denen auf die Rechtsfolge hingewiesen wurde, innerhalb von 3 Monaten nach der 1. Aufforderung nicht an den Vorstand zurückgegeben. Dieses Gut muss entweder von besonderem ideellen und/oder materiellen Wert von mindestens 50,00€ für den Verein sein.
 - Das Mitglied hat finanzielle Schulden gegenüber dem Verein, die mindestens 50,00€ betragen, welche es trotz 2 Mahnungen, in denen auf die Rechtsfolge hingewiesen wurde, innerhalb von 3 Monaten nach Abbuchungstag und/oder der 1. Aufforderung nicht eigenständig auf dem Zahlungskonto des Vereins eingezahlt hat.

§ 12 Datenschutz, Datenverarbeitung, Geheimhaltung

I. Datenschutz

1. Den vollen Zugriff auf alle Daten des Vereins darf nur der Präsident und im Lese-Zugriff der Präsident des Aufsichtsrats haben. Alle anderen Amtsträger dürfen nur auf die Daten zugreifen, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben in ihrem Ressort zwingend erforderlich und notwendig sind.
2. Der Datenaustausch personenbezogener Daten der Mitglieder des Vereins zwischen dem Verein und den Institutionen der Goethe Group Allianz ist zulässig.

II. Datenverarbeitung

1. Alle Amtsträger haben sicherzustellen, dass alle Daten und Dokumente des Vereins ordentlich, permanent und lückenlos gepflegt, sortiert, gesichert, archiviert und in hoher Auflösung digitalisiert werden. Mit Daten sind insbesondere eingehende und ausgehende Briefe, Chats, Dokumente, eigene Druckerzeugnisse, Dateien auf Speichermedien, Fotografien, Tonaufnahmen, Videoaufnahmen, Verträge und zukünftige Medienarten des Vereins gemeint.

2. Daten dürfen nur vom Präsidenten vernichtet werden, wenn mindestens einer der genannten Umstände eintritt:
 - I. Beim Datum handelt es sich nachweislich um ein Duplikat.
 - II. Beim Datum handelt es sich nachweislich um ein unerwünschtes, unerlaubtes und/oder gefährliches Datum, beispielsweise Spam und/oder Virus.
 - III. Kopien des betroffenen Datums liegen nachweislich in hochauflösender elektronischer Form vor und die Aufbewahrung in analoger Form ist rechtlich nicht mehr zwingend notwendig. Daten, die für den Verein von historischem und/oder ideellem Wert sind, sind davon ausgenommen und dürfen nicht vernichtet werden.
 - IV. Geltende Gesetze und/oder richterliche Urteile und/oder behördliche Anordnungen fordern dazu auf.
 3. Für jegliche schriftliche Kommunikation zu, von und mit Mitgliedern von Organen dürfen ausschließlich Dienste verwendet werden, die der zentralen Verwaltung der Goethe Group unterliegen.
 4. Verwendung privater Kommunikationskanäle, die von der Goethe Group nicht administriert werden, sind nur dann zulässig, wenn der Verein den benötigten Kommunikationskanal den Amtsträgern nicht bereitstellt und der Präsident sowie der Präsident des Aufsichtsrats die Nutzung dieses privaten Kommunikationskanals schriftlich genehmigt. Die gesamte Kommunikation über diesen Kanal muss im Nachhinein manuell im Verein archiviert werden. Zuwiderhandlungen gegen ein Verbot gemäß § 12 Absatz II. werden als grobe Pflichtverletzung gewertet und können gegebenenfalls zu zivil- und/oder strafrechtlichen Klagen führen.
 5. Der Vorstand darf im Rahmen der Nutzung elektronischer offizieller Kommunikationswege alle Mitglieder unter Nennung ihrer vollständigen Namen in einer Chat- und/oder Internetplattform zusammenführen. Die Erlaubnis hierfür muss von den Mitgliedern nicht eingeholt werden.
- III. Geheimhaltung
1. Alle Mitglieder, insbesondere Amtsträger, sind zur absoluten Geheimhaltung von Betriebs- und/oder Geschäftsgeheimnissen folgender Institutionen verpflichtet:
 - I. Des Vereins.
 - II. Der internationalen Geschäftsstellen des Vereins.
 - III. Der Institutionen, in denen der Verein Mitglied ist.
 - IV. Der Institutionen der Goethe Group Allianz.
 - V. Der Tochtergesellschaften des Vereins.
 - VI. Der Gesellschaften, an denen der Verein beteiligt ist.
 2. Zuwiderhandlungen gegen ein Verbot gemäß § 12 Absatz III. werden als grobe Pflichtverletzung gewertet und können gegebenenfalls zu zivil- und/oder strafrechtlichen Klagen führen.

§ 13 Urheberrecht, Haftung

I. Urheberrecht

1. Bei Werken nach Maßgabe des § 2 des Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte, die von Amtsträgern, Helfern und/oder Mitarbeitern des Vereins für und/oder im Interesse des Vereins im Rahmen der Ausübung ihrer Amtstätigkeit erstellt werden, behält die Goethe Group das alleinige unwiderrufliche Urheberrecht und sonstige Rechte. Es ist dabei unerheblich, in welchem Ressort der Amtsträger tätig ist und für welches Ressort dieser ein Werk erstellt hat, solange es für den Verein beziehungsweise im Interesse des Vereins erstellt wurde.
2. Der Verein tritt all seine Rechte an Werken unentgeltlich an die Goethe Group unter der Voraussetzung ab, dass die Lizenzierung dieser abgetretenen Rechte entweder unentgeltlich oder zu einem symbolischen Preis an den Verein erfolgt.
3. Hiervon können in begründeten Ausnahmefällen mit einer Mehrheit von 75,0% des Vorstands in Verbindung mit einer Mehrheit von 75,0% des Aufsichtsrats Ausnahmen gemacht werden.

II. Haftung

1. Die Haftung der Amtsträger gegenüber dem Verein und gegenüber den Mitgliedern beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 14 Beschlüsse, Wahlen, Stimmen

- I. Bei allen Beschlüssen und Wahlen innerhalb aller Organe zählen nur die Ja- und Nein-Stimmen. Enthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen und zählen nicht als Nein-Stimmen.
- II. Auf der Hauptversammlung haben nur Exekutive Mitglieder ein Stimmrecht. Alle Stimmberechtigten haben 1 Stimme.

- III. Alle Beschlüsse und Wahlen sind mit Namen des Antragstellers, Datum Zeit und Ergebnis (Ja-Stimmen, Nein-Stimmen, Enthaltungen und ungültige Stimmen) zu protokollieren.
- IV. Soll bei Beschlüssen und/oder Wahlen ein Quorum erreicht werden, so zählen nur die Ja- und Nein-Stimmen unabhängig davon, wie viele Enthaltungs-Stimmen es gibt.
- V. Mit einer Mehrheit von 75,0% des Vorstands in Verbindung mit einer Mehrheit von 75,0% des Aufsichtsrats kann darüber beschlossen werden, die Wahl eines Mitglieds des Vorstands und/oder eines Mitglieds des Aufsichtsrats über die Chat- oder Internetplattform des Vereins durchzuführen. Dabei soll sichergestellt werden, dass die E-Mail-Adressen der Exekutiven Mitglieder verifiziert sind. Der Aufsichtsrat muss die Rechtmäßigkeit und Richtigkeit der Einberufung, der Durchführung der elektronischen Beschlussfassung sowie der Beschlüsse überprüfen und anschließend die Rechtmäßigkeit und Richtigkeit im Protokoll zur Wahl durch seine Unterschrift bestätigen.
- VI. Wenn es innerhalb eines Organs einen Präsidenten gibt, so hat dieser bei Beschlüssen und Wahlen innerhalb seines Organs 2 Stimmen.
- VII. Jegliche Beschlüsse des Vorstands müssen dem Aufsichtsrat umgehend vorgelegt werden. Diese können innerhalb von 1 Tag nach Vorlage mit einer Mehrheit von 75,0% des Aufsichtsrats aufgehoben werden, wenn diese Beschlüsse nach Auffassung des Aufsichtsrats gravierende negative Auswirkungen auf den Verein und seine Entwicklung haben. Die Aufhebung muss durch den Aufsichtsrat schriftlich begründet werden. Im Fall eines Widerspruches durch den Aufsichtsrat hat der Vorstand die Möglichkeit, den aufgehobenen Beschluss dem Exekutivkomitee und/oder der Hauptversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Über die Durchsetzung des aufgehobenen Beschlusses wird mit einer Mehrheit von 51,0% des Exekutivkomitees und/oder 51,0% der Hauptversammlung beschlossen.

§ 15 Liquidation des Vereins

- I. Die Liquidation des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 75,0% aller anwesenden Exekutiven Mitglieder in Verbindung mit einer Mehrheit von 75,0% des Vorstands beschlossen werden. Die Liquidation des Vereins muss Tagesordnungspunkt der Hauptversammlung sein.
- II. Bei Liquidation des Vereins wird der Vorstand zum Liquidator. Seine Rechte bestimmen sich nach §§ 47 folgende des Bürgerlichen Gesetzbuchs.
- III. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Goethe University Club, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtägige und/oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Satzung

- I. Veröffentlichung
 - 1. Die Satzung muss auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht werden.
- II. Satzungsänderungen
 - 1. Satzungsänderungen bedürfen einer elektronischen Beschlussfassung durch das Exekutivkomitee über die Chat- oder Internetplattform des Vereins oder einer Hauptversammlung.
 - 2. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 75,0% der teilnehmenden Exekutiven Mitglieder bei einer elektronischen Beschlussfassung oder einer Mehrheit von 75,0% der anwesenden Exekutiven Mitglieder auf einer Hauptversammlung.
 - 3. Redaktionelle Änderungen der Satzung können mit einer Mehrheit von 75,0% des Vorstands in Verbindung mit einer Mehrheit von 75,0% des Aufsichtsrats ohne Einberufung einer Hauptversammlung durchgeführt werden. Über jede Änderung müssen die Mitglieder umgehend informiert werden. Die Änderungen müssen dabei hervorgehoben werden.
 - 4. Inhaltliche Satzungsänderungen können durch das Exekutivkomitee ohne Einberufung einer Hauptversammlung durchgeführt werden. Mindestens 10 Exekutive Mitglieder oder 51,0% aller Exekutiven Mitglieder müssen für eine gültige Beschlussfassung teilnehmen. Hierzu aufrufen kann der Präsident oder der Präsident des Aufsichtsrats. Der Präsident muss dabei allen Exekutiven Mitgliedern die Satzungsänderungsanträge zuschicken. Das Exekutive Mitglied hat 7 Tage nach Versand Zeit, über die Satzungsänderungsanträge abzustimmen. Wenn ein Exekutives Mitglied innerhalb dieser Frist nicht an der Beschlussfassung zu den eingereichten Satzungsänderungsanträgen teilnimmt, so gilt seine Stimme als Enthaltung. Der abgegebene Beschluss kann durch das Exekutive Mitglied nicht mehr korrigiert werden. Im Falle einer Mehrfachzusendung von Beschlüssen gilt jeweils die zuerst beim Vorstand eingegangene. Der Aufsichtsrat muss die Rechtmäßigkeit und Richtigkeit der Einberufung, der Durchführung der elektronischen Beschlussfassung sowie der Beschlüsse überprüfen und anschließend die

Rechtmäßigkeit und die Richtigkeit im Protokoll zur Beschlussfassung durch seine Unterschrift bestätigen

5. Sollten auf der Hauptversammlung Satzungsänderungen beschlossen werden, die anschließend vom Amtsgericht bezüglich der Eintragung ins Vereinsregister und/oder dem Finanzamt bezüglich der Gemeinnützigkeit beanstandet werden, so ist der Präsident ohne Einberufung einer erneuten Hauptversammlung berechtigt, im Sinne der Hauptversammlung Änderungen an den beanstandeten Passagen vorzunehmen, bis sie erfolgreich von den entsprechenden Behörden angenommen werden. Über Änderungen müssen die Mitglieder umgehend informiert werden. Die Änderungen müssen dabei hervorgehoben werden.

III. Inkrafttreten

1. Die geänderte Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

IV. Salvatorische Klausel

1. Sollten Bestimmungen der Satzung ganz und/oder teilweise rechtswidrig und/oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- und/oder Zeitbestimmung, so tritt an ihrer Stelle das gesetzlich zulässige Maß.
2. Rechtswidrige und/oder unwirksame Bestimmungen sind unverzüglich durch Beschluss des Exekutivkomitees oder der nächsten Hauptversammlung zu ersetzen.

§ 17 Erläuterungen

I. Begriffsdefinitionen

1. Unter dem Begriff „Beschluss“ sind jegliche Form von Abstimmungen und Beschlüssen gemeint.
2. Beim Thema Datenschutz und Datenverarbeitung ist mit „Datum“ die Einzahl des Begriffs „Daten“ gemeint.
3. Mit allen Amtsträgern sind Personen gemeint, die aktuell im Amt sind.

II. Zeitangaben

1. Jahr: Gemeint ist das Kalenderjahr.
2. Halbjahr: Gemeint ist das Kalenderhalbjahr

III. Institutionen

1. Goethe Club: Allgemeiner Hochschulclub für alle aktuellen und ehemaligen Angehörigen der Goethe-Universität. Rechtsform: Eingetragener Verein.
2. Goethe University Club: Allgemeiner Hochschulclub für alle aktuellen und ehemaligen Angehörige der Goethe-Universität. Rechtsform: Eingetragener Verein.
3. Goethe Capital Group: Investmentclub gemäß Definition der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Rechtsform: Gesellschaft bürgerlichen Rechts.
4. Goethe Group: Unternehmen. Rechtsform: Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt).

IV. Goethe Group Allianz

1. Die Goethe Group Allianz ist das Netzwerk aller Institutionen, die im § 17 Absatz III. der Satzung genannt werden. Sie wird koordiniert durch die Goethe Group, die unter anderem die Aufgabe hat, alle genannten Institutionen miteinander zu verknüpfen, zusammen zu halten, die insbesondere gemeinnützigen Ziele der Institutionen zu fördern sowie den Bestand dieser Institutionen langfristig sicherzustellen.